

An die  
Gemeinde Tristach  
Dorfstraße 37  
9907 Tristach

Lienz, am 03. August 2016  
GZl. 853ruv/12

**Gemeinde Tristach**  
**Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

**Endbericht**

**Stellungnahme des örtlichen Raumplaners**

Das örtliche Raumordnungskonzept (ÖRK) stellt eine umfassende Festlegung der Entwicklungsziele und der Entwicklungsspielräume vor allem in räumlicher, wirtschaftlicher, bevölkerungspolitischer, naturräumlicher und kultureller Hinsicht dar. Es werden darin im Wesentlichen die Richtlinien bzw. die Rahmenbedingungen für die weiteren raumplanerischen Planungsinstrumente (Flächenwidmung und Bebauungsplan) festgelegt. Gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes (§ 31 a Abs. 1 TROG 2011) ist das örtliche Raumordnungskonzept jeweils auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben.

Die Gemeinde TRISTACH hat in der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2003 das 1. Örtliche Raumordnungskonzept beschlossen. Am 11.08.2003 wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt (Zl. Ve1-2-732/1-7vA) und am 05.09.2003 trat es mit Ende der Kundmachungsfrist in Kraft. Gem. § 31 b TROG 2011 wurde vor Ablauf o.a. Dekade um Fristverlängerung angesucht.

Um v.a. die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten für Gemeindebürger zu verbessern bzw. dem neuen Erschließungskonzept anzupassen und letztlich sinnvoll abzurunden, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2012 beschlossen, gemeinsam mit dem örtlichen Raumplaner die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu erarbeiten. In der Gemeindeversammlung vom 12.04.2016 bzw. entsprechenden Postwurf wurden die Gemeindebürger von der beabsichtigten Ausarbeitung des Entwurfes der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes informiert.

In der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2015 wurden dem Gemeinderat der erste Entwurf, sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Kenntnis gebracht. Am 09.06.2016 wurde schließlich die Auflage der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Schließlich lag das ÖRK vom 13.06.2016 bis zum 25.07.2016 erstmalig zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Zuge der ersten raumordnungsfachlichen Vorprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie, Sachgebiet Raumordnung, sowie Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, GZl. RoBau-2-732/9/13-2016 vom 01.06.2016 wurde zunächst auf das eigentliche Auflage- und Genehmigungsverfahren hingewiesen. Folgende Punkte mussten überarbeitet bzw. ergänzt werden:

#### A) Bestandsaufnahme

Als wesentliche Grundlage für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden u. a. die Kerninhalte der räumlich funktionalen Verflechtung mit dem Umland, die raumbedeutsamen Gegebenheiten und Planungen, naturräumliches Potential, Wirtschaftsstruktur und Entwicklungstendenzen, Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen, Verkehrssystem und Mobilitätsverhalten angeführt. Hier wird auf die Bestandsaufnahme des ersten ÖRK verwiesen bzw. aufgebaut. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Aufgaben des Planungsverbandes verwiesen, da Themen wie Verkehr und Mobilität auch regional bzw. überörtlich zu behandeln/lösen sind. Die Gemeindefinanzen (Wirtschaftsstruktur) samt Tendenzen wurden gemeinsam mit der Gemeinde erörtert und ergänzt.

#### B) Umweltbericht

Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei Ausführung des Plans zu ermitteln, beschreiben und zu bewerten. Dabei wurde einführend auf die nationalen, internationalen und unionsrechtlichen Ziele des Umweltschutzes eingegangen. Die jeweiligen Schutzgüter (vor allem im Hinblick auf die betroffenen Gebiete) wurden entsprechend ergänzt. Schließlich wurden die Umweltauswirkungen in einer Bewertungsmatrix zusammengefasst.

#### C) Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Es wurden die geforderten Ergänzungen im Konzeptplan größtenteils umgesetzt, ebenso geringfügige Anpassungen der Zählererläuterungen (Kenntlichmachungen Infrastrukturbestand wie Freileitungen, Infrastrukturentwicklungen wie erforderliche Verkehrswege, etc.).

Der Verordnungstext wurde ebenfalls überarbeitet und teilweise präzisiert. So werden u.a. die „FS“ bezeichneten Flächen im § 3 Abs. 6 nicht mehr angeführt.

Am 09.06.2016 hat der Gemeinderat schließlich beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tristach während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf der ersten Fortschreibung wurde vom 13.06.2016 bis zum 25.07.2016 im Gemeindeamt Tristach zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während bzw. nach diesem Zeitraum sind drei Stellungnahmen eingelangt.

#### Ad 1 Umweltschutz

Im Bereich der baulichen Entwicklung W 01 (hier dürfte der Stempel W 01a gemeint sein) wird in der Stellungnahme bemerkt, dass „... mit der Rodung Lebensraumverlust sowie der Verlust einer Fläche mit sehr hoher Erholungsfunktion und vor allem mittlerer Schutzfunktion (z. T. HQ 300 Überflutungsbereich) einhergeht, ...“ und dieser Bereich somit kritisch hinterfragt wird.

Hier wird auf die jeweiligen Fachstellungen verwiesen, die in der Stempelfestlegung entsprechend angeführt werden. So sind einerseits Ausgleichsmaßnahmen Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung, ebenso die Abstimmung mit dem BBA Lienz, Fachbereich Wasserwirtschaft.

Weiters wird festgehalten, dass im Bereich der baulichen Entwicklung W 08, W 10 und W 12 teilweise „... ein Magerrasen auf Karbonatgestein tangiert...“ wird.

Während die Gp. 904/1 nur geringfügig betroffen ist, liegt die Gp. 900/1 in keiner baulichen Entwicklung ein. Die Gp. 927 ist als „FE“ Freihaltefläche für Erholungsraum ausgewiesen und wird ebenfalls nicht bebaut (hier könnte der Bereich jedoch als „FÖ“ Freihaltefläche ausgewiesen werden).

Laut naturkundefachlicher Begleitplanung werden diese Bereiche jedenfalls als „unproblematisch“ beurteilt. Es bestehen aber auch für die naturkundefachliche Sachverständige keine Einwände gegen eine etwaige Umwidmung.

Schließlich kann der Landesumweltanwalt auch einer Ausdehnung des Gewerbegebietes Richtung Westen zustimmen (G 14), da keine Silberweidenauwaldbestände berührt werden.

#### Ad 2 Knoch

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Gp. 41/2, die „... gemäß des Raumordnungskonzeptes Teil des Stempels W 08 und somit Bestandteil einer vorgesehenen Baulandumlegung ...“ ist. Da bis dato kein Baulandumlegungsverfahren eingeleitet wurde und sich zwischenzeitlich auch die familiären Verhältnisse geändert haben, wird angeregt, das gegenständliche Grundstück aus der allfälligen Baulandumlegung herauszunehmen.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird zunächst darauf hingewiesen, dass für den baulichen Entwicklungsbereich W 08 auch die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes besteht. Es wird daher empfohlen, ein Baukonzept auszuarbeiten und einen entsprechenden Bebauungsplan zu erlassen um bei Bedarf auf das bereits gewidmete Grundstück zugreifen zu können.

#### Ad 3 Top Team Tristach

Die Stellungnahme sieht insgesamt drei „... verbesserungswürdige Punkte ...“ hinsichtlich der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tristach vor. So ist für die Einschreiter „... im Bereich Oberdorf (Kirche und Umgebung) die bauliche Entwicklung zu eng gefasst ... das Wohnhaus ... Huber Christian ... von der baulichen Entwicklung ausgeklammert ...“ und im Bereich „... Steurer Anton vlg. Bucher ... die nordseitige Bebauungsgrenze im Gegensatz zum westseitig gelegenen Widum nach Süden verschoben ...“.

In diesem Bereich wurde grundsätzlich die maximale Baulandgrenze an den aktuellen Kataster bzw. den aktuellen FLÄWI angepasst. Das bestehende Wohnhaus im Süden wurde schon im ursprünglichen ÖRK (R 1) herausgenommen und raumplanerisch als „... Fehlentwicklung ...“ beurteilt. Hier soll jedoch weiterhin keine bauliche Entwicklung mehr stattfinden.

Weiters wird angeführt, dass das „...Radwegenetz ... ebenso wie das Gehwegenetz nicht im Konzept berücksichtigt ...“ werden und weiters „... auf bodensparende Zufahrtsstraßen zu achten ...“ sei. Die „...vorhandenen Stichwege (Sackgassen) verkehrstechnisch ...“ sollten „...gelöst werden, indem sie mit dem restlichen, vorhandenen Straßennetz verbunden werden.“

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorhandenen Zufahrtsstraßen bzw. Stichwegen um ein historisch gewachsenes Straßennetz handelt. Im Falle neuer baulicher Entwicklungen besteht jedoch die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes – dadurch wird in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsplaner eine verkehrsmäßige Erschließung nach dem Stand der Technik sichergestellt. Bei den bestehenden Erschließungswegen wird ebenfalls versucht, bei baulichen Maßnahmen mit den jeweiligen Grundeigentümern die Verkehrssituation zu verbessern. Diese Festlegungen sind im Verordnungstext zum ÖRK entsprechend verankert/berücksichtigt (vgl. § 6).

Hinsichtlich einem geforderten Rad- und Gehwegenetz wird auf die bestehenden Anschlüsse an die überörtlichen Netze verwiesen. Eine etwaige Erweiterung ist daher regional abzustimmen, ein speziell auf die Gemeinde Tristach ausgelegtes Geh- und Radweg Konzept wird aufgrund des geringen Aufkommens als nicht unbedingt notwendig erachtet. Es wird grundsätzlich angeregt, auf Ebene des Planungsverbandes verkehrsmäßige Fragestellungen zu erörtern und Lösungsvorschläge auszuarbeiten.

Gem. §64 Abs. 5 TROG 2011 iVm § 8 TUP müssen die Umwelterwägungen, die in den Plan einbezogen wurden, zusammengefasst werden. Dabei sind auch die umweltrelevanten Stellungnahmen miteinzubeziehen.

In Bezug auf die Biologische Vielfalt, Fauna und Flora sind grundsätzlich alle durch das Büro L.a.U.p. Ingenieurbüro Gerald Altenweisl entsprechend ausgewiesenen Flächen im ÖRK als ökologische Freihalteflächen, als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen bzw. forstwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen. Somit ist die Schutzwürdigkeit dieser Flächen für raumordnungsfachliche Belange dokumentiert. Schließlich sind hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt keine Arten betroffen, die als Ausschlusskriterium gelten.

In Bezug auf Raumstruktur und Siedlungswesen kommt es zu einer sinnvollen Abrundung. Die baulichen Entwicklungsflächen stehen schon jetzt größtenteils für Siedlungszwecke zur Verfügung. Hier ist von entsprechenden Änderungen im Orts- und Landschaftsbild auszugehen. Grundsätzlich aber wird auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen Bedacht genommen. Die Entwicklungsvorgaben für die Nutzungskategorien Wirtschaften, öffentliche und soziale Einrichtungen, sowie Sport- und Erholungszwecke entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien.

Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen sowie die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen werden ebenfalls grundsätzlich angestrebt, die primär für Siedlungszwecke ausgedehnten bzw. abgerundeten Flächen wirken sich jedoch grundsätzlich negativ auf das Nutzungsinteresse Landwirtschaft aus. Neben dem Verlust der landwirtschaftlichen Flächen und dem damit einhergehenden Verlust des Lebensraumes für bodenbewohnende Tierarten kann es auch zu entsprechenden Bodenversiegelungen kommen.

Laut Stellungnahme des Baubezirksamtes Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft, bestehen hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass „ ... *die bauliche Entwicklung im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes (laufende Nummer 5.7 – G 14 / z1 / B!) ...*“ kritisch gesehen wird. Weiters wird angemerkt, dass die „ ... *baulichen Entwicklungsbereiche 5.6, 5.8 und 5.11 teilweise in der ‚Gelben Gefahrenzone‘ des Flussbaues ...*“ einliegen und „ ... *die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke ... in Folge der Gefährdung beeinträchtigt.*“ sei.

Seitens der Landesstraßenverwaltung bestehen keine Einwände gegen die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass im „ ... *Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ... die Erschließung von Grundstücken über ein örtliches Wegenetz anzustreben ...*“ sei. Weiters wird vermerkt, dass „ ... *für Anbindungen an die Landesstraße allgemein nur gebündelte Zufahrten als genehmigungsfähig zu erachten sind. Grundsätzlich ist somit davon auszugehen, dass Genehmigungen nach § 5 TStG für Einzelzufahrten nicht in Aussicht gestellt werden können*“.

In der forstwirtschaftlichen Stellungnahme wird verzeichnet, dass „ ... *aus forstwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Tristach bei Einhaltung der nachstehenden Vorgangsweise bestehen. 1. Vor der Flächenwidmung wird mit dem Waldanrainer eine Waldbewirtschaftung vereinbart, bei der keine Gefahrenmomente für den bebauten Raum entstehen (zum Beispiel niederwaldartige Bewirtschaftung oder Einräumen von Abstandsflächen). 2. Die fortschreitende Bebauung ist in der Weise zu koordinieren, dass der angrenzende Wald weiterhin ordnungsgemäß bewirtschaftet werden kann und seine Waldfunktionen erhalten werden.*“

Bei den Schutzinteressen Luft sowie den damit zusammenhängenden klimatischen Bedingungen sind mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ebenfalls keine gravierenden, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt handelt es sich bei der Gemeinde nahezu ausschließlich um ein Wohngebiet. Es sind daher keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch erhöhte Immissionen oder Lärm zu erwarten (Bevölkerung, menschliche Gesundheits-, Schutz- und Nutzungsinteressen).

Hinsichtlich Naturgefahren wird auf das Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, hingewiesen. Diese sieht keine Einwände gegen die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, da „... *sämtliche Änderungen gegenüber dem alten Raumordnungskonzept ... außerhalb der Gefährdungsbereiche von Wildbächen und Lawinen ...*“ einliegen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Fortschreibung des ÖRK auf die wesentlichen Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung Rücksicht genommen wurde. So orientiert sich der Entwurf zur Fortschreibung des ÖRK weitgehend an den bisherigen Festlegungen: es sind keine großflächigen Erweiterungen vorgesehen, einige wenige baulichen Entwicklungsbereiche wurden sinnvoll abgerundet bzw. Boden sparend und Ressourcen schonend erweitert. Es ist daher von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen. Schließlich sind auch unter Berücksichtigung sekundärer und kumulativer Effekte **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf die Umwelt zu erwarten.

Der örtliche Raumplaner